

Wahlausschreiben

für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Senat, im Fakultätsrat (jeweils ohne Studierende) und den
Fachschaftsvertretungen (nur Gruppe der Studierenden) der Ludwig-Maximilians-Universität München

Gemäß Art. 48 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und der Ordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Durchführung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zu den Fachschaftsvertretungen (LMU-WO) werden die Vertreter und Vertreterinnen im Senat (Art. 35 Abs. 1 BayHIG) und in den Fakultätsräten (Art. 41 BayHIG) von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, gewählt. Die Gruppe der Studierenden wählt gemäß § 51 der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München eine Fachschaftsvertretung. Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen aller Gruppen beginnt am 01. Oktober 2025; die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden endet am 30. September 2026; die Amtszeit aller übrigen Vertreter und Vertreterinnen endet am 30. September 2027.

I. Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Senat

Es sind zu wählen	Zahl der Vertreter und Vertreterinnen
Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (H)	10
Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (W)	2
Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (N)	2

Besonderheit bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen für den Senat:

Dem Senat dürfen nicht mehr als drei Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen aus einer der folgenden vier, jeweils aus mehreren Fakultäten zusammengesetzten Fächergruppen angehören:

- Geistes- und Kulturwissenschaften (Katholisch-Theologische Fakultät, Evangelisch-Theologische Fakultät, Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften, Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft, Fakultät für Kulturwissenschaften, Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften),
- Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Juristische Fakultät, Fakultät für Betriebswirtschaft, Volkswirtschaftliche Fakultät, Fakultät für Psychologie und Pädagogik, Sozialwissenschaftliche Fakultät),
- Medizin (Medizinische Fakultät, Tierärztliche Fakultät) und
- Naturwissenschaften (Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik, Fakultät für Physik, Fakultät für Chemie und Pharmazie, Fakultät für Biologie, Fakultät für Geowissenschaften).

II. Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden und der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Fakultätsräte:

Es sind zu wählen	für den Fakultätsrat der Fakultäten Nr. (Nummerierung s.u.): 01, 02, 03, 04, 05, 09, 10, 16, 17, 19, 20	für den Fakultätsrat der Fakultäten Nr. (Nummerierung s.u.): 07, 08, 11, 12, 13, 15, 18
Vertreter oder Vertreterinnen der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (H)	6	12
Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (W)	2	4
Vertreter oder Vertreterinnen d. wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiter u. Mitarbeiterinnen (N)	1	2

Erläuterung: 01 = Katholisch-Theologische Fakultät, 02 = Evangelisch-Theologische Fakultät, 03 = Juristische Fakultät, 04 = Fakultät für Betriebswirtschaft, 05 = Volkswirtschaftliche Fakultät, 07 = Medizinische Fakultät, 08 = Tierärztliche Fakultät, 09 = Fakultät für Geschichts- u. Kunstwissenschaften, 10 = Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft, 11 = Fakultät für Psychologie und Pädagogik, 12 = Fakultät für Kulturwissenschaften, 13 = Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften, 15 = Sozialwissenschaftliche Fakultät, 16 = Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik, 17 = Fakultät für Physik, 18 = Fakultät für Chemie und Pharmazie, 19 = Fakultät für Biologie, 20 = Fakultät für Geowissenschaften.

Die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden in den Fakultätsräten (zwei in den Fakultäten Nr. 01, 02, 03, 04, 05, 09, 10, 16, 17, 19, 20, vier in den Fakultäten Nr. 07, 08, 11, 12, 13, 15, 18) werden gemäß § 54 der Grundordnung der Universität von den Fakultätskonventen zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt. Fakultätskonvente bestehen aus von den Fachschaftsvertretungen entsandten Vertretern und Vertreterinnen. Dasselbe gilt für den Konvent der Fachschaften.

III. Wahl der Studierendenvertreter der Fachschaften

Jede/r Studierende ist einer Fachschaft zugeordnet. Die Zahl der zu wählenden Studierendenvertreter einer Fachschaft ist von der Zahl der dieser Fachschaft angehörenden Studierenden abhängig. Die Fachschaften sowie die Zahl der zu wählenden Personen sind einem gesonderten Aushang zu entnehmen.

IV. Gemeinsame Festlegungen

Die Vertreter und Vertreterinnen im Senat (ohne Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden), den Fakultätsräten (ohne Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden) und in den Fachschaftsvertretungen (nur Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden) werden in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt.

• Wählerverzeichnisse

Die Ausübung des Wahlrechts bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Senat ist von der Eintragung in einem Wählerverzeichnis abhängig. Für die Ausübung des Wahlrechts bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen in den Fakultätsrat ist für die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen und die sonstigen Mitarbeiter die Eintragung im Wählerverzeichnis der jeweiligen Fakultät notwendig. Für die Studierenden gibt es ein eigenes Wählerverzeichnis, das ausweist, welcher Fachschaft sie jeweils zugeordnet sind. Diese Zuordnung erfolgt grundsätzlich nach dem studierten Hauptfach. Bei Lehramtsstudiengängen (Schulart Realschulen und Gymnasien) gilt grundsätzlich das erste Fach laut LPO I als Hauptfach, bei einem Doppelstudium das Hauptfach des ersten Studienganges. Das Wählerverzeichnis wird im Wahlamt geführt. Die Wählerverzeichnisse liegen im Wahlamt, Ludwigstr. 27/II, Zi. G 206, 80539 München zur Einsicht aus. Sie können von 26. Mai 2025 - 02. Juni 2025, jeweils von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr eingesehen werden. Am 03. Juni 2025, werden die Wählerverzeichnisse geschlossen. Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in die Wählerverzeichnisse können Betroffene spätestens am ersten Schließung der Wählerverzeichnisse, also spätestens am 04. Juni 2025, 16.00 Uhr, schriftlich Erinnerung beim Wahlamt einlegen. Außerdem können Studierende in Lehramtsstudiengängen (Schulart Realschulen und Gymnasien) zur Änderung ihrer Fachschaft das zweite Fach ihrer Kombination von Unterrichtsfächern angeben. Bei gleichzeitiger Immatriculation in mehreren Studiengängen kann zur Änderung der Fachschaft ein anderes Hauptfach der

Fächerkombination angegeben werden. Diese Änderung der Fachschaftsordnung ist vor Schließung des Wählerverzeichnisses in Schriftform beim Wahlamt zu beantragen. Ein Text der Wahlordnung sowie der Grundordnung können unter <http://www.lmu.de/wahlamt> eingesehen werden.

• Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, in der Zeit vom

07. Mai - 20. Mai 2025, 16.00 Uhr

Wahlvorschläge beim Wahlamt, Ludwigstr. 27/II, Zi. G 206, 80539 München, getrennt nach Kollegialorganen, Gruppen und Fachschaften einzureichen. Die Formblätter sind im Wahlamt erhältlich und stehen zusätzlich unter <http://www.lmu.de/wahlamt> als Download bereit. Ein Wahlvorschlag für die Vertreter oder Vertreterinnen im Senat muss von mindestens 10 Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat muss von mindestens 5 Personen, die für die jeweilige Wahl in der entsprechenden Gruppe wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden (Unterstützende). Wahlvorschläge zu Fachschaftsvertretungen müssen durch mindestens fünf derselben Fachschaft angehörenden Personen unterstützt werden. Der letzte Termin für die Abgabe von Wahlvorschlägen ist

20. Mai 2025 um 16.00 Uhr.

Nach § 8 Abs. 4 S. 2 LMU-WO genügt die Unterstützung von Wahlvorschlägen für Senat oder Fakultätsrat durch eine/n Wahlberechtigte/n, wenn einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte angehört. Folgenden Gruppen gehörten bei den letzten Wahlen weniger als 20 Wahlberechtigte an:

Gruppe	H	N
Fakultätsrat	02, 10	02, 10

Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung neben ihrem Namen und Vornamen, das Geburtsdatum (nur soweit es zur Kennzeichnung der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist), ihre Amts- oder Berufsbezeichnung sowie die Stelle, an der sie tätig sind, die Studierenden die Fachschaft, der sie angehören, anzugeben. Bei Studierenden kann das Studienfach zusätzlich angegeben werden. Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte kann für eine Wahl zu einem Kollegialorgan bzw. zu einer Fachschaftsvertretung nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Kandidatur und gleichzeitige Unterstützung eines Wahlvorschlages ist zulässig. **Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.**

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Die Zahl der Kandidierenden eines Wahlvorschlages darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter betragen. Die Namen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind Vornamen, ggfs. Geburtsdatum, Amts- oder Berufsbezeichnung sowie die Stelle, an der der Bewerber/die Bewerberin tätig ist, bei Studierenden die Fachschaft der sie angehören, anzugeben. Bei Studierenden kann das Studienfach zusätzlich angegeben werden. Die in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilte Wahlnummer soll im Wahlvorschlag angegeben werden. Auf dem Wahlvorschlag ist die Einverständniserklärung des Bewerbers/der Bewerberin für die Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag durch Unterschrift zu bestätigen. Ein Bewerber/eine Bewerberin darf für eine Wahl zu einem Kollegialorgan bzw. zur Fachschaftsvertretung nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, wer zur Vertretung des Vorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat. Die Wahlvorschläge werden an der für amtliche Bekanntmachungen der Universität bestimmten Stelle bekannt gemacht. Bekanntmachungsort in diesem Sinne ist der Haupteingang des Universitätshauptgebäudes. Darüber hinaus wird das Wahlausschreiben zur Information der Hochschulangehörigen in den Dienststellen der Universität ausgehängt sowie auf <http://www.lmu.de/wahlamt> bekanntgemacht.

• Wahlfrist und Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet vom 01. Juli 2025, 12 Uhr bis 03. Juli 2025, 12 Uhr als elektronische Wahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl statt. Eine persönliche Stimmabgabe findet nicht statt.

Der Zugang zum elektronischen Abstimmungsraum wird in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt. Während der Wahlfrist besteht auch die Möglichkeit zur Stimmabgabe an einem Wahlterminal im Wahlamt, Ludwigstr. 27, 2. OG, Zi. G 206. Die Stimmabgabe ist auch in Form der Briefwahl möglich. Der Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am 17. Juni 2025, 12.00 Uhr, beim Wahlamt eingegangen sein. Wurde Briefwahl beantragt, werden die Wahlunterlagen nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge zugeschickt. Die Briefwahlunterlagen (Wahlbrief mit dem/den ausgefüllten Stimmzettel/n) müssen bis spätestens am letzten Tag der Wahlfrist (03. Juli 2025, 12.00 Uhr), beim Wahlamt, Ludwigstr. 27, 2. OG, Zi. G 206, 80539 München, vollständig eingegangen sein. Der Poststempel reicht nicht aus. Bitte berücksichtigen Sie bei der Rücksendung die üblichen Postlaufzeiten. Eine Einwurfmöglichkeit besteht auch am Hauspostschalter im Hauptgebäude, Geschwister-Scholl-Platz 1.

• Wahlbenachrichtigung

In einer Wahlbenachrichtigung wird die Wählergruppe und die Zugehörigkeit zu einer Fakultät, einer Fachschaft bzw. zum Zentralbereich mitgeteilt, bei denen der/die Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung als elektronisches Dokument. Die Wahlbenachrichtigung und der dazu gehörige Briefwahlantrag stehen als Download zur Verfügung und sind im LMU-Wahlportal abrufbar. Sollte eine Wahlbenachrichtigung bis zum Zeitpunkt der Auslegung der Wählerverzeichnisse nicht abrufbar sein wird empfohlen, Einsicht in die Wählerverzeichnisse zu nehmen.

München, den 14.04.2025

Der Wahlleiter: Dr. Christoph Mülke
Vizepräsident für den Bereich der
Wirtschafts- und Personalverwaltung